

Satzung

Freundeskreis



Zwingenberg – Brisighella



Neufassung vom 9. September 2020

Inhalt

§1 Name und Sitz.....	3
§2 Zweck.....	3
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§5 Mitgliedsbeitrag	4
§6 Vereinsorgane	4
§7 Vorstand	4
§8 Zuständigkeit des Vorstands	5
§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	5
§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	5
§11 Mitgliederversammlung	6
§12 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§15 Kassenprüfer.....	7
§16 Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz	7
§17 Vereinsordnungen	8
§18 Haftung	8
§19 Datenschutz.....	8
§ 20 Auflösung des Vereins	9
§ 21 Inkrafttreten	9

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Zwingenberg - Brisighella" e. V. und hat seinen Sitz in 64673 Zwingenberg.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 20912 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein fördert die deutsch-italienischen Beziehungen, insbesondere die Verschwisterung zwischen den beiden Partnerstädten Zwingenberg in Hessen und Brisighella in der Emilia Romagna. Kontakte zwischen der Bevölkerung, den Vereinen, Schulen und Verbänden werden unterstützt und gepflegt. Hierzu zählt auch der kulturelle und gesellschaftliche Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Partnerstädte. Die europäische Integration ist besonders zu pflegen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand positiv beschieden worden ist.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
4. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleibt das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob den Vereinsinteressen zuwider handelt oder zuwider gehandelt hat.
4. Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
2. Die Jahresbeiträge werden zum 31.03. eines jeden Jahres im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Aufnahme in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Verein gegenüber anzuzeigen.
4. Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahre sind beitragsfrei.
5. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechts.
6. Einzelmitgliedschaft:
Mitglied kann jede natürliche/juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
7. Familienmitgliedschaft:
Bei einer Familienmitgliedschaft sind alle im Aufnahmeantrag aufgeführten Personen Mitglieder. Unterlagen des Vereins wie Mitteilungen und Einladungen gehen grundsätzlich nur an die Anschrift des Erstgenannten in der Familie. Zur Familienmitgliedschaft können gehören: Ehepartner oder Lebenspartner sowie Kinder ohne Einkommen, Kinder in Ausbildung oder Kinder im Studium, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Danach besteht Pflicht zur eigenen Beitragszahlung.

§6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des §26 BGB des Vereins besteht aus
 - a) der/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem zweiten Vorsitzenden

- c) der/dem Kassenverwalter/in
- d) der/dem Schriftführer/in

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu vier Beisitzern, von denen ein Beisitzer seitens der Stadt Zwingenberg delegiert wird.
3. Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Bildung von Arbeitsausschüssen

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgabe betrauen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat seine Bestätigung zu erfolgen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
3. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
4. Der/die Vorsitzende kann Gäste einladen.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Die Wahl erfolgt per Akklamation, sofern dies durch einfache Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstands

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

1. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmmehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

4. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Schriftführer/der jeweiligen Schriftführerin und von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des/der Versammlungsleiters/In und des/der Protokollführers/In
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN)
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut, Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen;
- die Art der Abstimmung.

§15 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
2. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§16 Aufwandsentschädigung/Auslagenersatz

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) geleistet werden. Maß-

gebend sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§17 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§18 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden oder Verluste, die seine Organe durch einfache Fahrlässigkeit verursachen.
2. Die Mitglieder und Organe des Vereins haften entsprechend der Vorschriften der §§ 31a und b BGB.
3. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstands erfolgt nicht.

§19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Es werden folgende Daten gespeichert:
Name, Vorname, Titel, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Fax, Mobilfunkrufnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, Mandatsreferenz, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Kündigungsdatum, IBAN, BIC, Name des Kontoinhabers, Mitgliedsbeitrag.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. "Stammtischen") veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet (z.B. auf seiner Website) und übermittelt Fotos nebst Bericht ggf. an Print- und Online-Zeitungen.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

64673 Zwingenberg, 08.10.2020

Petra Miraglia
(1. Vorsitzende)

Alexandra Bertram
(Schriftführerin)